

05.03.85

Fz - Wi

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Zweite Verordnung zur Änderung der Börsentermingeschäfts-
Zulassungsverordnung

A. Zielsetzung

Erweiterung des Kreises der bisher bereits zum Börsenterminhandel (in der Form des Optionshandels) zugelassenen Wertpapiere.

B. Lösung

Mit der Verordnung werden auf Antrag der Wertpapierbörsen die Aktien der Nixdorf Computer AG zum Optionshandel zugelassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Ausführung der Verordnung keine Kosten.

05.03.85

Fz - Wi

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Zweite Verordnung zur Änderung der Börsentermingeschäfts-
Zulassungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (42) - 551 08 - Bö 11/85

Bonn, den 4. März 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister der Finanzen
zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der
Börsentermingeschäfts-Zulassungs-
verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

26.04.85

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Börsentermingeschäfts-
Zulassungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 550. Sitzung am 26. April 1985
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.

Zweite Verordnung
zur Änderung der Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung
Vom

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4110-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch das Gesetz vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

In § 1 der Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung vom 10. März 1982 (BGBl. I S. 320), die durch die Verordnung vom 22. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1289) geändert worden ist, wird in Abschnitt A nach Nummer 43 angefügt:

"44. Nixdorf Computer Aktiengesellschaft, Paderborn, Vorzugsaktien".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Börsengesetzes vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1985 in Kraft.

Bonn, den
Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

I.

Börsentermingeschäfte in Aktien sind nach § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes nur statthaft, soweit sie durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zugelassen werden. An den deutschen Wertpapierbörsen werden gegenwärtig Börsentermingeschäfte nur in der Form von Optionsgeschäften in Aktien betrieben. Dabei erwirbt der Käufer gegen Zahlung des Optionspreises das Recht, die Lieferung (Kaufoption) oder das Recht, die Abnahme (Verkaufsoption) einer bestimmten Anzahl von Aktien während einer bestimmten Frist zu einem bestimmten, von vornherein festgelegten Preis zu verlangen. Der somit auf den Optionspreis beschränkte Kapitaleinsatz ist verhältnismäßig gering und das Risiko hierauf begrenzt.

II.

Neben den bisher durch die Verordnung vom 10. März 1982 (BGBl. I S. 320), geändert durch die Verordnung vom 22.10.1984 (BGBl. I S. 1289) zum Börsenterminhandel zugelassenen Wertpapieren sollen nunmehr auch die stimmrechtslosen Vorzugsaktien der Nixdorf Computer AG in den Optionshandel einbezogen werden (§ 1). Die nach § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes vorgesehene Zulassung soll sicherstellen, daß nur in solchen Aktien Termingeschäfte stattfinden, bei denen eine Gefährdung des Publikums nicht zu besorgen ist. Davon kann bei der neu zuzulassenden Aktie ausgegangen werden. Es handelt sich um die Aktie eines größeren Unternehmens mit ausreichenden Börsenumsätzen. Die Aktie ist zur fortlaufenden Notierung zugelassen, die Gesellschaft erstattet Zwischenberichte. § 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 3 legt den Termin für das Inkrafttreten auf den 1. Mai 1985 fest, da die Verordnung möglichst bald in Kraft treten soll.

III.

Die Ausführung der Verordnung belastet den Bund, die Länder und die Gemeinden nicht mit Kosten.